

**Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS (der nach Punkt 12 der öffentlichen Sitzung erscheint),
ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,
HEINERS (die nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint), PALM und
PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW und FAYMONVILLE;

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 1. Ankauf einer Waldparzelle in KRINKELT von Frau Ruth SARLETTE aus
BÜLLINGEN;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD: Annahme des Projektes mit
Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

ARBEITEN

Punkt 3. Neugestaltung des Rathauses in BÜLLINGEN: Neufestlegung der Vergabeart zur
Bezeichnung eines Projektautors;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 4. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom
18.12.2015: Stellungnahme;

Punkt 5. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 14.12.2015:
Stellungnahme;

Punkt 6. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 15.12.2015:
Stellungnahme;

Punkt 7. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom
15.12.2015: Stellungnahme;

Punkt 8. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 14.12.2015:
Stellungnahme;

Punkt 9. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom
14.12.2015: Stellungnahme;

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.12.2015:
Stellungnahme;

Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 16.12.2015:
Stellungnahme;

FINANZEN

Punkt 12. Haushaltsplan 2016 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 2015 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 1. Ankauf einer Waldparzelle in KRINKELT von Frau Ruth SARLETTE aus

BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat von Frau Ruth SARLETTE, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Trierer Straße 23, eine Parzelle, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur B, Nr. 42 (1,3714 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 16.07.2015;
- Einverständniserklärung von Frau Ruth SARLETTE vom 25.10.2015;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Frau Ruth SARLETTE, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Trierer Straße 23, die Waldparzelle Nr. 42 mit der Gesamtgröße von 1,3714 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 6 (KRINKELT), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 24.151,90 € anzukaufen;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K. Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 08.10.2013 über die Annahme der 3. Konvention mit Kostenschätzung zur Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der dritten Ausführungskonvention über die Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 15.01.2014 der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region, mit welchem eine finanzielle Beteiligung der Wallonischen Region in Höhe von 60 % der Unkosten zugesagt wurde, basierend auf der Kostenschätzung in Höhe von 307.529,74 €;

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 23.06.2015, mit welchem das Protokoll der Koordinationsversammlung vom 27.03.2005, bei der das Vorprojekt vorgestellt wurde, genehmigt wird;

Nach Durchsicht des durch das Landschaftsarchitekturbüro Heinz WINTERS ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 287.439,67 € (einschl. 21 % MwSt. und 10,5 % Honorar);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 19.08.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Landschaftsarchitekturbüro Heinz WINTERS erstellte Projekt mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 287.439,67 € (einschl. 21 % MwSt. und 10,5 % Honorar) für die Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart die offene Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Dem zuständigen Minister der Wallonischen Region die vorliegende Beschlussfassung zuzustellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 3. Neugestaltung des Rathauses in BÜLLINGEN: Neufestlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.01.2015 über die Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors für den Umbau des Gemeindehauses in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass bei der Verabschiedung dieses Prinzipbeschlusses noch keine Überlegungen in Bezug auf die Höhe des Auftragsvolumens des Projektes im Raum standen;

In Erwägung, dass inzwischen von einem Gesamtvolumen von 2.500.000 € (einschl. MwSt. und Honorar) ausgegangen wird;

In Erwägung, dass auch die Deutschsprachige Gemeinschaft bei der Eintragung des Vorhabens in den Registrierungskatalog diese Summe berücksichtigt hat;

In Erwägung, dass der durchschnittliche Honorarsatz der im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung eingeholten Honorarangebote den Höchstwert von 85.000 € ohne MwSt. überschreitet, für den als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zulässig ist;

In Erwägung, dass daher eine Vergabeart ausgewählt werden muss, für die diese Einschränkung nicht gilt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 32 und 104;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des K.E. vom 18.12.2013 über die Anpassung der bei der Vergabe von bestimmten Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferaufträgen geltenden europäischen Höchstbeträge;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag zur Projekterstellung, Leitung und Kontrolle der Arbeiten zum Umbau des Gemeindehauses BÜLLINGEN das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 4. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 18.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur diesjährigen Generalversammlung vom 18.12.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

Auf Grund von Artikel 30.2 der Statuten, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Grund der Unterlagen, die der Einberufung zur Generalversammlung beigefügt sind, und insbesondere zu Punkt 1, der umfasst:

- Die Nota zum Aufspaltungsprojekt,
- Das Aufspaltungsprojekt, das vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 in Anwendung von Artikel 728 des Gesellschaftsgesetzbuches erstellt wurde,

- Den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 erstellten Bericht in Anwendung von Artikel 730 des Gesellschaftsgesetzbuches,
- Den Bericht des Betriebsrevisors vom 20.10.2015 in Anwendung von Artikel 731 des Gesellschaftsgesetzbuches;

Auf Grund der Tatsache, dass sich die geplante Aufspaltung aus einer Überlegung für die überregionalen Interkommunalen und die betroffenen Gemeinden ergibt, die Möglichkeit einer Übertragung der Gemeinden an eine Interkommunale ihrer Region ins Auge zu fassen;

In Erwägung, dass es wichtig erscheint, anzuführen, dass wie für den durch ORES Assets 2013 bereits durchgeführten Abspaltungsvorgang bei der Übertragung der Stadt LÜTTICH, vorliegender Abspaltungsvorgang die Neutralität gegenüber den übrigen Gesellschaftern von ORES Assets in jeder Hinsicht gewährleistet;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2015 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2015 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen:

- Punkt 1: Die Abspaltung gemäß den Bedingungen und Modalitäten, die im Aufspaltungsprojekt enthalten sind, welches der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 erstellt hat (und insbesondere die Zuteilung von neuen Anteilen von INTER-ENERGA und INFRA X LIMBURG als Vergütung für die Einbringung des Sektors VOEREN, lediglich zu Gunsten der Gemeinde VOEREN),
- Punkt 2: Die Bewertung des strategischen Plans 2014-2016,
- Punkt 3: Die Rückerstattung von R-Anteilen,
- Punkt 4: Die Aktualisierung von Anlage 1,
- Punkt 5: Die statutarische Ernennung,

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2015 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 5. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 14.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.11.2015 (Eingang 13.11.2015) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2016 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 6. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 15.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 7. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 15.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zur diesjährigen außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale SPI;

Nach Durchsicht des dieser Tagesordnung beigefügten Vorschlags auf Änderung der Artikel 5 und 19 der Satzungen der SPI;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 5 und 19 der Satzungen der SPI;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2015 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 8. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 14.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 14.12.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2016-2018 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 9. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 14.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen außerordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

Nach Durchsicht des dieser Tagesordnung beigefügten Vorschlags auf Änderung der Artikel 7, 58 und 57 der Satzungen der AIDE;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 7, 58 und 57 der Satzungen der AIDE;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2015 der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2015 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.12.2015 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2015 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 16.12.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.11.2015 der Interkommunale AIVE zur strategischen Generalversammlung vom 16.12.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2015 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2015 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2015 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

FINANZEN

Punkt 12. Haushaltsplan 2016 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 18.11.2015 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2016 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenem Konzertierung vom 17.11.2015 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 18.11.2015 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2016 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
901.432,11 €	901.432,11 €	0,00 €	280.553,15 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
7.342,96 €	7.342,96 €	0,00 €	0,00 €

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.